

# GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



## Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ - Aufhebung -

Begründung

Stand: Januar 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anlass und Ziel der Planung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung .....	3
<b>2 Planerische Ausgangssituation</b>	<b>4</b>
2.1 Lage des Aufhebungsbereiches .....	4
2.2 Rechtskraft .....	4
2.3 Planungsrechtliche Situation.....	4
<b>3 Auswirkungen der Planung</b>	<b>5</b>
<b>4 Allgemeine Rechtsgrundlagen</b>	<b>6</b>
<b>5 Umweltbericht</b>	<b>7</b>
5.1 Einleitung.....	7
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	10
5.2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands .....	11
5.2.2 Tiere.....	11
5.2.3 Pflanzen .....	12
5.2.4 Fläche .....	13
5.2.5 Boden.....	14
5.2.6 Wasser.....	15
5.2.7 Luft.....	16
5.2.8 Klima .....	18
5.2.9 Wirkungsgefüge .....	18
5.2.10 Landschaftsbild .....	19
5.2.11 Biologische Vielfalt .....	20
5.2.12 Natura-2000-Gebiete.....	21
5.2.13 Mensch .....	21
5.2.14 Kultur- und Sachgüter .....	23
5.3 Entwicklungsprognosen.....	23

---

5.3.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten .....	23
5.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen .....	26
5.3.3	Art und Menge an Emissionen .....	26
5.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	27
5.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) .....	28
5.3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	28
5.3.7	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	29
5.3.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	29
5.4	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	29
5.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	30
5.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen .....	31
5.7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	31
5.7.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	31
5.7.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen .....	31
5.7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	32
<b>6</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung</b>	<b>33</b>

## **Tabellenverzeichnis**

<i>Tabelle 1: Übersicht über die Fachgesetze in der Bauleitplanung</i> .....	10
<i>Tabelle 2: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet</i> .....	17

# 1 Anlass und Ziel der Planung

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen wird von einer Vielzahl von Bebauungsplänen erfasst, die mit mehrfachen Änderungen in unterschiedlicher Regelungsdichte die Möglichkeiten der Bebauung und die Zulässigkeit gestalterischer Maßnahmen im Gemeindegebiet steuern. Vielen dieser Pläne ist gemein, dass sie nur noch in geringem Maße den heutigen komplexen Anforderungen an die bebaute Umwelt entsprechen und der Freiheit der gestalterischen Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohner oftmals entgegenstehen.

Mit den getroffenen Festsetzungen lässt sich die Diskrepanz von vormaligem planerischen Anspruch und dem Wunsch der heutigen Bewohnerinnen und Bewohner auf bauliche Änderung vielfach nicht mehr überbrücken. In der Praxis blockieren insbesondere ältere Bebauungspläne oftmals innovative Vorhaben und stehen den ökonomischen, ökologischen oder demographischen Belangen der Bewohnerinnen und Bewohner entgegen.

Daraus resultierende ablehnende Bescheide der Verwaltung sind den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer oder gar nicht zu vermitteln. Die Verwaltung sieht sich nach einer umfassenden Prüfung daher veranlasst, den Anfang der 1970er Jahre in Kraft getretenen Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ aufzuheben, da er die gewünschte planerische Steuerung in seinem Geltungsbereich nur noch unzureichend ausfüllen kann.

Zudem besteht ein öffentliches Interesse daran, das Baurecht für die geplante Kindertagesstätte Veilchenweg zu schaffen. Auch hier besteht eine Diskrepanz zwischen dem gültigen Planungsrecht und dem Gebäudeentwurf.

Auch hier begründet sich einmal mehr die Aufhebung des Bebauungsplanes so wie in vielen weiteren Fällen, in denen Gebäudeplanungen nicht mit den Maßfestsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen.

## **2 Planerische Ausgangssituation**

### **2.1 Lage des Aufhebungsbereiches**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nettlesheim. Der Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ liegt am nördlichen Ortsrand.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan und der Plandarstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

### **2.2 Rechtskraft**

Mit Ratsbeschluss vom 10.01.1972 der damaligen Gemeinde Nettlesheim-Butzheim erlangte der Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ Rechtskraft.

### **2.3 Planungsrechtliche Situation**

#### **Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ und seiner drei Änderungen sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der damals teils bebauten, teils unbebauten Fläche geschaffen werden. Als Art und Maß der baulichen Nutzung ist ein Reines Wohngebiet (WR), verbunden mit einer Festsetzung von maximalen zwei Vollgeschossen, festgesetzt.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ gelegenen Grundstücke sind nahezu komplett bebaut. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes stehen teilweise im Widerspruch zu den aktuellen Planungserfordernissen. Besonders die Zuschnitte einzelner Baufenster schränken die Entwicklungsmöglichkeiten über ein städtebaulich erforderliches Maß hinaus erheblich ein. Aus städtebaulicher Sicht erwünschte Nachverdichtungen sind somit nicht möglich.

Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung ist der Bebauungsplan nicht weiter erforderlich, die in § 1 Abs. 3 BauGB legitimierte Planrechtfertigung entfällt damit. Der Bebauungsplan einschließlich seiner drei Änderungen kann daher aufgehoben werden.

#### **Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen ist das betroffene Plangebiet als „Wohnbaufläche“ bzw. im Bereich der angedachten Kita-Planung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

### **3 Auswirkungen der Planung**

Grundsätzlich bleibt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit der vorhandenen Nutzungen bestehen. Nach erfolgter Aufhebung des Bebauungsplanes kann eine Beurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – erfolgen, d.h. eine zukünftige Bebauung muss sich in Art und Maß in die bestehende maximal zweigeschossige Wohnbebauung einfügen. Gleichwohl sind in diesem Zusammenhang die erforderlichen Aspekte der Erschließung zu berücksichtigen.

Auf Grund der geringen städtebaulichen Veränderungen, die mit der Aufhebung des Bebauungsplans einhergehen, ist mit keinen nennenswerten Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsschutz zu rechnen. Gesonderte Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht durchzuführen, da zulässige Eingriffe in Gebieten nach § 34 BauGB nicht ausgleichspflichtig sind. Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag, in dem Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen bilanziert werden, ist daher nicht erforderlich.

Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zum Plan ist, darzustellen. Entsprechend § 1 Abs. 8 BauGB gilt dieses auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

## 4 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Der Bebauungsplan erhält damit aus der städtebaulichen Erforderlichkeit seine planungsrechtliche Legitimität. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Daraus folgt, dass Bebauungspläne auf Grund mangelnder Erforderlichkeit ihre planerische Legitimität verlieren und damit die Voraussetzung zu deren Aufhebung gegeben sind. Da sich die Aufhebung des Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt, wird entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen. Die Beteiligung der Bürger erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

## 5 Umweltbericht

### 5.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

#### **5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

##### **(Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a BauGB)**

###### a) Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Rommerskirchen im Ortsteil Nettlesheim. Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Im Norden grenzt die Gemeinde Rommerskirchen an die Stadt Grevenbroich, im Nordosten und im Osten an die Stadt Dormagen (beide Rhein-Kreis Neuss), im Südosten und im Süden an die Stadt Pulheim (Rhein-Erft-Kreis), im Süden und im Südwesten an die Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und im Westen und im Nordwesten wiederum an die Stadt Grevenbroich.

Das Plangebiet umfasst im nördlichen Drittel die Flurstücke 19, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 63, 82, 85, 86 und 98 sowie aus Teile aus den Flurstücken 97 und 99, Flur 4, Gemarkung Nettlesheim-Butzheim.

Im mittleren und südlichen Drittel umfasst das Plangebiet die Flurstücke 81, 82, 85, 86, 88, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 100, 101, 108, 116, 123, 132, 133, 143, 148, 149, 154, 155, 156, 157, 167, 168, 173, 183, 184, 185, 237, 238, 277, 278, 315, 319, 323, 324, 327, 343, 344, 347, 349, 350, 351 und 352 sowie ein Teil des Flurstücks 314, Flur 7, Gemarkung Nettlesheim-Butzheim.

Im Norden wird das Plangebiet durch den Veilchenweg begrenzt, hinter dem sich weitere Wohnbebauung anschließt. Im Osten wird es durch die B 477 („Landstraße“) begrenzt, die die Ortsteile Nettlesheim und Butzheim in Nord-Süd-Richtung durchquert. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Flurgasse, an die sich der Kern des Ortsteils Butzheim anschließt. Östlich des Plangebietes schließt sich Wohnbebauung des Ortsteils Nettlesheim an.

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus Einzel- oder Doppelhäusern, die der Wohnnutzung dienen. Einzig eine Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes an der Ecke Tulpenweg/Veilchenweg wurde in der Vergangenheit als Kindertagesstätte genutzt,

bevor das Gebäude in die zwischenzeitliche Nutzung als Bürostandort überführt wurde. An dieser Stelle ist die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte geplant.

#### b) Planungsintention

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ soll die Grundlage für eine zeitgemäße Entwicklung im Plangebiet, insbesondere im Bereich der geplanten Kindertagesstätte, erreicht werden, um die städtebauliche Ordnung zu wahren und Fehlentwicklungen zu unterbinden. Die in der ursprünglichen Planung festgesetzten Baugrenzen entsprechen weder dem aktuellen Bedarf an notwendiger Fläche für die nachgefragten Kita-Plätze im Ortsteil Nettetshaus noch aus baulicher Sicht dem Flächenpotenzial des hierfür vorgesehenen Flurstücks.

### 5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

#### (Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b BauGB)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	<p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</li> <li>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,</li> <li>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</li> <li>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</li> <li>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</li> <li>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissi-</li> </ul>

	<p>ongrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.</p> <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura-2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die den Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 4 BauGB).</p>
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</li> </ol>
<b>Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)</b>	<p>In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.</p>
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	<p>Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<b>Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)</b>	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Nach § 44 ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p>
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß</p>

	<p>§ 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</li> <li>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</li> <li>3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</li> <li>4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,</li> <li>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</li> <li>6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</li> <li>7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.</li> </ol> <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
<p><b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b></p>	<p>Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Abs. 2 BImSchG auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ol> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p>
<p><b>Fachgesetz</b></p>	<p><b>Umweltschutzziele</b></p>

Tabelle 1: Übersicht über die Fachgesetze in der Bauleitplanung

## 5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### (Anlage 1 Nr. 2 BauGB)

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung

von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

### **5.2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB besteht der Umweltbericht u.a. aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

### **5.2.2 Tiere**

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Naherholungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

#### **A) BASISZENARIO**

Das Plangebiet ist in erster Linie durch die vorhandene Wohnbebauung samt der damit zusammenhängenden Wohngärten geprägt. Es ist weitgehend auszuschließen, dass sich auf den wenigen noch unbebauten und zudem flächenmäßig nur sehr gering dimensionierten Flächen geschützte Arten angesiedelt haben, da diese Flächen seit Jahren als Gärten gestaltet sind und somit als Erholungsfläche bzw. unter gärtnerischen Gesichtspunkten genutzt werden.

#### **B) EMPFINDLICHKEIT**

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann.

Schall- und Lichtimmissionen können insbesondere auf störungsempfindliche Tierarten einwirken und zu einem Habitatverlust führen, ebenso wie ein erhöhter Versiegelungsgrad. Emittierende Nutzungen können daher negative Einwirkungen auf die lokale Tierwelt haben.

Aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur ist in den bebauten Bereichen, die zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden, davon auszugehen, dass die vorhandenen Gartenflächen trotz möglicher geringfügiger Ergänzungen von Gebäudestrukturen auf den wenigen unbebauten Flächen weitgehend erhalten bleiben. Auch die Neuerrichtung einer Kinderta-

gestätte auf einer Fläche, die bereits in der Vergangenheit in diesem Sinne genutzt wurde, wird auf das Schutzgut Tiere voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen haben.

Die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ bewirkt letztlich eine Festschreibung des baulichen Bestandes im Geltungsbereich dieser Aufhebung. Die mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im gesamten Geltungsbereich vorhandenen Privatgärten werden auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen bleiben.

Hinsichtlich der zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilenden Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Aspekte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Rahmen der Vorhabenzulassung zu prüfen und zu regeln. Auch bei Maßnahmen an Bäumen ist das Artenschutzrecht zu beachten.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich im Vergleich zur Ist-Situation im Plangebiet nicht viel ändern. Der Gebäudekörper der neu zu errichtenden Kindertagesstätte müsste sich an Baugrenzen der Ursprungsplanung orientieren, was bei der angestrebten größeren Dimensionierung dieses Baus jedoch voraussichtlich mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden sein wird. Die Schließung der wenigen Baulücken, die zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilen sein wird, wäre bei Nichtdurchführung ebenso unter Beachtung der im Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ festgesetzten Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung möglich.

## 5.2.3 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor auf andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

### A) BASISZENARIO

Das Plangebiet verfügt über keine größeren Gehölzbestände, da es vor allem durch die vorhandene Wohnbebauung geprägt ist. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang nur einige unbebaute Grundstücksteile, auf denen teilweise Baumbewuchs feststellbar ist. Im südlichen Bereich der Fläche, auf der die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte angedacht ist, befindet sich ebenfalls eine kleinere Ansammlung von Bäumen.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Flora sowie deren Biotope sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Insgesamt ist das Plangebiet durch anthropogene Nutzungen stark vorbelastet. Fast alle Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Sinne einer Wohnnutzung bebaut, sodass flächenhaft keine Vegetationsstrukturen vorhanden sind. Neben einigen Baulücken, die durch Rasenflächen gekennzeichnet sind, sind einzig im nördlichen Teil des Geltungsbereiches zwei kleinere Baumgruppen zu nennen. Die kleinere der beiden befindet sich auf der Fläche, auf der die Neuerrichtung der Kindertagesstätte realisiert werden soll. Inwieweit eine Betroffenheit durch diese Planung vorliegt, lässt sich zum gegenwärtigen Stand nicht voraussagen. Die größere Baumgruppe liegt auf Grundstücken, die keine verkehrliche Erschließung aufweisen, sodass sowohl unter Gültigkeit des bisherigen Bebauungsplanes, als auch unter Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB eine Veränderung in diesem Bereich unwahrscheinlich ist.

### C) NULLVARIANTE

An der Situation zum jetzigen Zustand des Plangebietes würde sich voraussichtlich nicht viel ändern. Sollten auf den im vorherigen Abschnitt genannten Flächen Maßnahmen durchgeführt werden, so wäre die ohnehin geringe Betroffenheit des Schutzguts Pflanzen unter den Bestimmungen des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ zu beurteilen und nicht, wie angestrebt, unter § 34 BauGB.

## 5.2.4 Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um die Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Produktion als auch um die Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Produktionen handeln kann. Auch für die Herstellung von Verkehrswegen wird Fläche benötigt. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 fordert.

### A) BASISZENARIO

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ ist zum überwiegenden Teil durch die vorhandene Wohnbebauung versiegelt. Auf einigen wenigen Baulücken ließen sich nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes weitere Bauvorhaben durchführen. Insgesamt bietet das Plangebiet jedoch nur ein sehr geringes Flächenpotenzial für weitere bauliche Vorhaben jeglicher Art.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist grundsätzlich gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall ist jedoch bereits der überwiegende Teil der Fläche versiegelt bzw. durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Daher ist es vor dem Hintergrund mehrerer Gesichtspunkte sinnvoll, die geplante Neuerrichtung einer Kindertagesstätte auf einer Fläche zu realisieren, auf der bereits in der Vergangenheit eine solche

Nutzung stattfand. Dementsprechend ist bei der Durchführung der Planung von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts Fläche auszugehen.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Fläche vermutlich keine nennenswerte Veränderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ eintreten. Im Einzelfall wäre mit mehr Nachverdichtung zu rechnen, was einen höheren Versiegelungsgrad zur Folge hätte. Eine höhere Nachverdichtung ist allerdings grundsätzlich erwünscht und beschränkt die komplette Neuinanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen in anderen Teilen des Gemeindegebietes.

## 5.2.5 Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und der damit verbundenen Abflussverzögerung bzw. –verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

### A) BASISZENARIO

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Oberflächennah sind hier äolische Sedimente (Lößlehm/Löß) zu erwarten. Diese Sande und Kiese sind von bindigen Hochflutsedimenten überlagert. Unterhalb der Terrassensedimente sind die Braunkohle führenden tertiären Schichten zu erwarten. Die tertiären Schichten bestehen aus Sandwechselfolgen, in die Braunkohlenflöze eingeschaltet sind.

Wie das gesamte Gemeindegebiet, so liegt auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ im Bereich der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohletagebau. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen muss im gesamten Gemeindegebiet mit einem Wiederanstieg des Grundwassers gerechnet werden.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist der Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den

Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Ähnlich wie bei dem Schutzgut Fläche kann auch bei dem Schutzgut Boden von einer geringen Empfindlichkeit im Plangebiet ausgegangen werden, da der überwiegende Teil des Gebietes bereits versiegelt ist bzw. Nachversiegelungen auch zum jetzigen Zeitpunkt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ möglich wären.

### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Boden vermutlich keine nennenswerte Veränderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ eintreten. Dennoch ist im Kontext der Planung einer neuen Kindertagesstätte zu betonen, dass bei Nichtdurchführung der Planung an anderer Stelle im Gemeindegebiet nach einer geeigneten Fläche Ausschau gehalten werden müsste. Dies könnte im ungünstigen Fall mit einer Neuinanspruchnahme bisher unversiegelter Böden einhergehen und an dieser Stelle zum Verlust der Bodenfunktionen führen.

## 5.2.6 Wasser

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismengemeinschaften. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

### A) BASISZENARIO

Der Wasserhaushalt im Plangebiet wurde bereits durch die bestehende Bebauung geprägt. Wie bereits bei der Beschreibung der vorherigen Schutzgüter hervorgehoben wurde, befinden sich nur noch einige wenige Baulücken im Plangebiet, auf denen beispielsweise die Grundwasserneubildung eine Rolle spielen könnte.

### B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Durch die Planung ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser im Plangebiet auszugehen. Die Baulücken könnten auch im aktuell bestehenden Bebauungsplan geschlossen werden. Für den Fall der Neuerrichtung einer Kindertagesstätte im nördlichen Teil des Plangebietes wird ohnehin eine versiegelte Fläche in Anspruch genommen.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Wasser vermutlich keine nennenswerte Veränderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ eintreten. Wie auch schon hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden betont, ist im Kontext der Planung einer neuen Kindertagesstätte zu betonen, dass bei Nichtdurchführung der Planung an anderer Stelle im Gemeindegebiet nach einer geeigneten Fläche Ausschau gehalten werden müsste. Dies könnte im ungünstigen Fall mit einer Neuanspruchnahme bisher unversiegelter Böden und somit mit der Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einhergehen.

### 5.2.7 Luft

Luft bzw. das Gasgemisch der Erdatmosphäre ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### A) BASISZENARIO

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen kann Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten geben. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (Kfz-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube.

Eine Betrachtung der Belastung durch alle aufgeführten Stoffe würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen, weshalb im Folgenden der Fokus auf die klimarelevanten Emissionen Distickoxid ( $N_2O$ ), Kohlendioxid ( $CO_2$ ) und Methan ( $CH_4$ ) sowie den Feinstaub ( $PM_{10}$ ) gelegt wird. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Emittentengruppen die Einschränkung vorgenommen, den Verkehr ausschließlich in seiner Gesamtheit zu betrachten, da lediglich ein Überblick über die Luftschadstoffbelastung gegeben werden kann, nicht aber eine allzu differenzierte Ursachensuche betrieben werden soll. Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe  $1 \text{ km}^2$  angegeben, lediglich die Werte für die Landwirtschaft sind ausschließlich auf Kreisebene verfügbar, sodass diesbezüglich eine gewisse Streubreite vorliegen kann.

<b>Emission</b> <b>Emittent</b>	<b>Distickoxid (N<sub>2</sub>O)</b>	<b>Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)</b>	<b>Methan (MH<sub>4</sub>)</b>	<b>Feinstaub (PM<sub>10</sub>)</b>
<b>Industrie</b>	-	-	-	-
<b>Landwirtschaft</b>	190 - 340 kg/km <sup>2</sup>	-	<1,5 t/km <sup>2</sup>	-
<b>Kleinfeuerungsanlagen</b>	13 - 48 kg/km <sup>2</sup>	1.500 - 5.800 t/km <sup>2</sup>	52 - 149 kg/km <sup>2</sup>	41 - 140 kg/km <sup>2</sup>
<b>Verkehr</b>	18 - 43 kg/km <sup>2</sup>	1.200 - 6.700 t/km <sup>2</sup>	75 - 110 kg/km <sup>2</sup>	100 - 330 kg/km <sup>2</sup>

Tabelle 2: Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; Quelle: LANUV NRW

Die Werte des Emissionskatasters Luft zeigen, dass im Plangebiet eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe vorliegt. Die Landwirtschaft belastet die Luft mit Distickoxid und Methan mit Werten im mittleren Bereich. Die durch Kleinfeuerungsanlagen und den Verkehr erzeugten Emissionen belasten die Luft im Plangebiet in nicht unerheblichem Maße; in Bezug auf den Verkehr dürfte als Emissionsquelle in erster Linie die durch die Ortsteile Nettlesheim und Butzheim verlaufende B 477 genannt werden. Die Industrie erzeugt keine für das Plangebiet relevanten Emissionen.

## B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Luft ist allgemein empfindlich gegenüber einer Belastung durch Luftschadstoffe sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation, da diese Schadstoffe filtern und binden kann.

Durch die vorhandene Siedlungsstruktur im Plangebiet und durch das Vorhandensein größtenteils versiegelter Flächen entfaltet das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die örtliche Frischluftproduktion. In der nördlichen Hälfte des Plangebietes sind einige Baumgruppen vorzufinden, die auf einer Fläche liegen, die nicht verkehrlich erschlossen ist. Von einem weiteren Bestand dieser Baumgruppe kann daher ausgegangen werden.

Die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe bewegen sich im Bereich durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Höhe, sodass auch von einer entsprechenden Empfindlichkeit des Schutzguts Luft auszugehen ist. Bei Durchführung der Planung könnten die noch vorhandenen Baulücken geschlossen werden und auch die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte auf der in der Vergangenheit hierfür bereits genutzten Fläche wäre möglich. Beide Planungen würden Zunahme an Verkehrsbewegungen im Plangebiet führen.

## C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Luft vermutlich keine nennenswerte Veränderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ im Vergleich zur Durchführung der Planung eintreten. Auch in diesem Fall wäre eine Schließung der Baulücken nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes möglich und auch die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte auf der dafür vorgesehenen Fläche

wäre durchsetzbar, wenn auch nur in den Baugrenzen der ursprünglichen Planung. Auch bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Zunahme an Verkehrsbewegungen im Plangebiet möglich.

### **5.2.8 Klima**

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

#### **A) BASISZENARIO**

Das Plangebiet ist, wie in den vorherigen Absätzen bereits verdeutlicht wurde, größtenteils versiegelt und weist einen sehr geringen Anteil an Vegetationsflächen vor. Daher ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima eher gering einzuschätzen ist. Da eine mittlere bis überdurchschnittliche Belastung mit klimarelevanten Luftschadstoffen vorliegt, ist grundsätzlich von einer zumindest in Teilen bemerkbaren Vorbelastung des Schutzguts Klima im Plangebiet auszugehen.

#### **B) EMPFINDLICHKEIT**

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung von Freiflächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Da das Plangebiet zum Großteil bebaut ist und sich die Flächen in einem versiegelten Zustand befinden, ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts Klima auszugehen. Eine mögliche Nachverdichtung im Bereich der wenigen Baulücken oder die Neuerrichtung einer Kindertagesstätte führen zu keiner erheblichen Verschlechterung des Schutzguts Klima.

#### **C) NULLVARIANTE**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären eine Nachverdichtung der Baulücken und eine Neuerrichtung der Kindertagesstätte auf der hierfür vorgesehenen Fläche ebenfalls grundsätzlich möglich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima würden voraussichtlich keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zur Planung eintreten.

### **5.2.9 Wirkungsgefüge**

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzel-

nen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

#### A) BASISZENARIO

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist als normal zu beschreiben. Grundsätzlich lässt sich bei bestehenden Baugebieten bzw. bei deren Neuausweisung festhalten, dass die Versiegelung von Flächen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen hat. Hieraus resultieren wiederum Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft in Form eines überhöhten Oberflächenabflusses, der Bildung von Wärmeinseln sowie einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas, andererseits Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, da Habitate verloren gehen.

Da das Plangebiet durch die vorhandene Wohnbebauung größtenteils versiegelt ist, hat dies entsprechende Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss oder das lokale Kleinklima. Gleichzeitig sorgen die privaten Wohngärten dafür, dass dennoch ein gewisses Maß an Vegetation vorzufinden ist, in dessen Rahmen beispielsweise zumindest die hier heimischen und nicht bedrohten Vogelarten Habitate vorfinden.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z.B. die Beseitigung von Vegetation negativ auf das Klima aus und vernichtet Habitate für bestimmte Tier- und Pflanzenarten, und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben.

Im Plangebiet ist das Wirkungsgefüge bereits durch die Inanspruchnahme von Fläche in Form von Versiegelung sowie der damit verbundenen Beseitigung von Vegetation, Beeinflussung des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die Luftqualität und auf das Klima im Plangebiet vorbelastet. Durch die vorliegende Planung würde sich an dieser Situation voraussichtlich nichts ändern.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Wirkungsgefüge weiterhin aufgrund der vorliegenden Nutzungen und der damit verbundenen Versiegelung eines Großteils der Fläche auf die bestehende Weise beeinträchtigt werden.

### **5.2.10 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landschafts aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

#### A) BASISZENARIO

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die bestehende Wohnnutzung mit den umgebenden Privatgärten geprägt. Demensprechend ist kein hervorstechendes oder besonders prägendes Landschaftsbild im Plangebiet feststellbar.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Eine bauliche Nachverdichtung im Bereich der Baulücken oder die Neuerrichtung der Kindertagesstätte würden bei Durchführung der Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dementsprechend weist das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Empfindlichkeit auf. Mit der Planaufhebung ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild verbunden.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Nachverdichtung im Plangebiet ebenfalls möglich. Das Schutzgut Landschaftsbild wäre demnach ebenfalls nur in geringem Maße betroffen.

### 5.2.11 Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in weitreichender Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.

#### A) BASISZENARIO

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund der durchweg vorhandenen Bebauung als gering zu beurteilen. Ein großer Teil der Fläche ist bereits versiegelt und durch anthropogene Nutzungen beeinflusst, sodass es kaum als Habitat für Tier- oder Pflanzenarten dienen kann.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist grundsätzlich empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Auch die intensive Landwirtschaft, vor allem in der Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt.

Im Falle der vorliegenden Planung besteht nur eine sehr geringe Empfindlichkeit der biologischen Vielfalt aufgrund der hohen Versiegelung, der anthropogenen Nutzungen im Plangebiet sowie der kaum vorhandenen Vegetation.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Plangebiet voraussichtlich keine maßgeblichen Veränderungen zur jetzigen Situation eintreten. Die biologische Vielfalt wäre auch weiterhin wenig ausgeprägt.

### 5.2.12 Natura-2000-Gebiete

Die Natura-2000-Gebiete sind ein zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Es wird seit 1992 gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgebaut und dient dem Schutz seltener und gefährdeter Arten sowie seltener natürlicher Habitate, mit dem Ziel, Europas wertvolle und gefährdete Arten und Habitate langfristig zu sichern und zu schützen.

#### A) BASISZENARIO

Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ dar, das sich im Abstand von 4,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet. Dessen prioritäres Schutzziel ist der Erhalt sowie die Optimierung und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit seinen naturnahen Waldkomplexen.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

Die Empfindlichkeit der Natura-2000-Gebiete ist stark abhängig von ihrem Schutzzweck. Unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten haben unterschiedliche Habitatansprüche und Störungsempfindlichkeiten. Eine generelle Aussage lässt sich daher hierzu nur schwer formulieren. Grundsätzlich können diese Gebiete jedoch gegenüber Eingriffen durch den Menschen empfindlich sein.

Eine Empfindlichkeit des in 4,6 km Entfernung vom Plangebiet gelegenen Natura-2000-Gebiets ist nicht zu erkennen.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung sind auch weiterhin keine Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ und somit auch keine Beeinträchtigung zu erwarten.

### 5.2.13 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem vor dem Hinter-

grund des Immissionsschutzes, sowie ein angemessenes Maß an Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

#### A) BASISZENARIO

Die Relevanz des Plangebietes für den Menschen wird durch die derzeit vorliegenden Nutzungen bestimmt. So dient das Plangebiet als Wohnstandort für die Menschen, die im Plangebiet ein Grundstück mit dazugehörigem Haus besitzen. Dementsprechend besitzt das Plangebiet für viele Menschen eine hohe Bedeutung im Sinne der Wohnnutzung.

#### B) EMPFINDLICHKEIT

##### *Lärmimmissionen*

Der Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ enthält keine Regelungen zum Lärmschutz. Eine wesentliche Erhöhung des Lärmpegels ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

##### *Geruchsimmissionen*

Als Quelle für mögliche Geruchsbelästigungen könnte die östlich des Plangebietes verlaufende B 477 („Landstraße“) aufgrund der Verkehrsemissionen herangezogen werden. Eine Änderung dieser möglichen Geruchsbelästigung ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

##### *Hochwasserschutz*

Die amtliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichert die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- und Rückhalteräume. In diese Gebiete breitet sich das Hochwasser auf natürliche Weise unabhängig von der Flächennutzung aus. Sie sollen, wo immer möglich, freigehalten werden. Mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten werden die menschlichen Tätigkeiten auf diesen Flächen eingeschränkt. Neue Baugebiete und die Errichtung von baulichen Anlagen sind grundsätzlich verboten. Auch innerhalb von Ortschaften, die in Überschwemmungsgebieten liegen, gelten Bestimmungen. So kann weiteres Schadenspotenzial vermieden werden.

Das Plangebiet liegt mit seiner westlichen Begrenzung in ca. 150 m Entfernung zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gillbachs. Dementsprechend liegen keine Einschränkungen menschlicher Tätigkeiten im Plangebiet vor, sodass die vorliegende Planung hierdurch nicht betroffen ist.

#### C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich im Vergleich zu der jetzigen Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch voraussichtlich nichts ändern.

Das Plangebiet ist komplett bebaut. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ erfolgt die Beurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dabei nicht zu erwarten.

### **5.2.14 Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie aufgrund ihrer wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Bedeutung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen Bau- oder Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. In diesem Zusammenhang sind auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc. zu nennen.

#### **A) BASISZENARIO**

Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige Schutzgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### **B) EMPFINDLICHKEIT**

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter grundsätzlich zudem durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter und Denkmäler entdeckt, so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Auf diese Weise kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Durch die Planung wird eine Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter nicht erwartet. Auch auf angrenzende Nutzungen wird die Planung aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf benachbarte Kultur- oder Sachgüter haben.

#### **C) NULLVARIANTE**

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.

## **5.3 Entwicklungsprognosen**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

### **5.3.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa BauGB)**

Durch die Umsetzung der Planung könnten in deren Folge (z.B. Schließung der Baulücken, Neuerrichtung einer Kindertagesstätte) temporäre Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange auftreten.

Es kann in Bezug auf den Umweltbelang **Tiere** dabei zu

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und dauerhafte Versiegelung von Lebensräumen (anlagebedingt),
- einem Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus (baubedingt),
- temporären optischen und akustischen Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen (baubedingt) sowie
- Störungen/Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verkehrszunahme durch Anwohner (betriebsbedingt) kommen.

Auf das Schutzgut **Pflanzen** hätte die Planung durch eine mögliche Rodung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Baufeldräumung Auswirkungen. Auch die Veränderung der Schichtenfolge des Bodens kann das Wurzelwerk bestehender Pflanzen beeinträchtigen. Dies wäre allerdings bereits jetzt aufgrund der Bestimmungen des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ möglich.

Das Schutzgut **Fläche** könnte im Bereich der bestehenden Baulücken bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Im Bereich der ehemaligen Kindertagesstätte, in dem eine Neuerrichtung möglich wäre, könnte durch die Planung eine größere Dimensionierung dieser Einrichtung ermöglicht werden, wobei dieser Bereich zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin schon zu großen Teilen versiegelt ist.

Der **Boden**, zumindest die oberste Bodenschicht, ist in den Bereichen möglicher Baumaßnahmen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft die Baulücken, die durch die Errichtung von Wohngebäuden geschlossen werden könnten. Auf diesen Flächen geht ein Teil der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden zumindest dort verloren, wo sich später nicht die Hausgärten befinden werden. Dies gilt auch nach der Bauphase in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Auch hier ist zu betonen, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes möglich wäre.

Sollten nach Durchführung der Planung Baumaßnahmen eingeleitet werden, können in der Bauphase geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** in Form von Schadstoffeinträgen (z.B. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen. Auch durch das Vorhandensein der geplanten Anlagen wären Schadstoffeinträge in den Boden und somit in das Grundwasser nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe kann eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden. Dies gilt aber genauso bei Nichtdurchführung der Planung und der Umsetzung von Baumaßnahmen nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr vereinzelte kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Dies trifft ebenfalls auf eine Nichtdurchführung der Planung bzw. auf eine Nichtaufhebung des Bebauungsplanes zu.

Das **Landschafts- bzw. Ortsbild** kann aufgrund möglicherweise eingesetzter Fahrzeuge und Maschinen im Zuge von Baumaßnahmen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch auf eine potenzielle Bauphase beschränkt

und daher lediglich temporärer Natur. Eine solche Situation wäre auch zum jetzigen Zeitpunkt, innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes, möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts **biologische Vielfalt** sind weder während einer potenziellen Bau- noch einer Betriebsphase zu erwarten, da diese im Plangebiet ohnehin gering ist. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich hochwertigere Biotope, in die durch das Vorhaben jedoch kein Eingriff erfolgt. Die biologische Vielfalt an sich bliebe daher voraussichtlich unberührt, genauso wie auch bei einer Nichtdurchführung der Planung.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der **Natura-2000-Gebiete** im Sinne des BNatSchG sind nicht betroffen. Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ dar, das sich in einem Abstand von 4,6 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore führen könnten. Eine Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut **Mensch** könnten durch im Zuge der Planung durchgeführte Maßnahmen baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere, sie könnten zudem auch bei Nichtdurchführung der Planung auftreten.

**Kultur- und Sachgüter** können im sehr unwahrscheinlichen Fall durch Bearbeitung des Bodens betroffen sein. Der Einsatz von schwerem Gerät kann im Falle einer Entdeckung eines im Boden befindlichen Kulturguts zu Beschädigungen dessen führen, wenngleich diese Möglichkeit aufgrund des nicht erwarteten Vorhandenseins von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet wird. Zudem wären Baumaßnahmen auch zum jetzigen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes möglich.

Die **Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern** kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während möglicher Maßnahmen innerhalb einer Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern einen Einfluss auf diesen Umweltbelang. Während der Betriebsphase obliegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern bzw. Bewohnern der jeweiligen Betriebe bzw. Wohngebäude. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf diesen Umweltbelang zu rechnen.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien** sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden, zumal mit der vorliegenden Planung ohnehin nur der Rahmen für weitere Maßnahmen im Rahmen der Beurteilung nach § 34 BauGB gegeben werden soll. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelangs genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die einen möglichen Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit den möglichen Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und effizienter Umgang mit

Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen wäre.

Die **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität** unterliegt einer begrenzten Steuerung durch die Bauleitplanung. Während einer Bauphase kann eine Einflussnahme nicht erfolgen, da hier die Verantwortung bei den bauausführenden Unternehmen liegt. Auf die Betriebsphase kann lediglich durch die Festsetzung der Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) Einfluss genommen werden, da sich hieraus i.d.R. im verbindlichen Bauleitplan die Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung ableiten, für die hinsichtlich des Immissionsschutzes jeweilige Grenzwerte gelten.

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel **Wechselwirkungen** mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

### 5.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

#### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb BauGB)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen würde im Falle des vorliegenden Vorhabens bei einer potenziellen Umsetzung von Baumaßnahmen vor allem die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Landschaft betreffen, hauptsächlich in den zum jetzigen Zeitpunkt noch vorhandenen, wenigen Baulücken. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen würden sich in geringem Maße aus der Flächeninanspruchnahme bei einer Umsetzung baulicher Maßnahmen ergeben.

### 5.3.3 Art und Menge an Emissionen

#### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc BauGB)

Die bauliche Umsetzung zulässiger Nutzungen nach § 34 BauGB würde überwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen führen, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen. Die tatsächliche Nutzung wird aller Voraussicht nach vor allem Schall- und Lichtemissionen mit sich bringen, dann jedoch in geringerem Ausmaß im Vergleich zur vorherigen Bauphase.

Art und Menge an Emissionen würden im Falle der Realisierung von Bauvorhaben bei Durchführung der Planung im Vergleich zur Ist-Situation – wenn überhaupt – nur in geringem Maße zunehmen.

### 5.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

#### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd BauGB)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle potenziell zukünftiger Bauvorhaben kann im vorliegenden Verfahren nicht benannt und beziffert werden, da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes handelt. Gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Beachtung dieser Systematik und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht-sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die mit dem Betrieb der im Plangebiet potenziell entstehenden Nutzungen erzeugten Abfälle können weder nach ihrer Art noch nach ihrer Menge an dieser Stelle konkret beziffert werden. Grundsätzlich kann jedoch durch die Wiederverwertung unbelasteter Abfälle und die sachgemäße Entsorgung nicht verwertbarer Abfällen eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB und auch der in der Umgebung vorhandenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Es wird bei Baumaßnahmen empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, wie z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch nicht in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden; entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

### **5.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB)**

Grundsätzliche Risiken können beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können sowohl während des Baus, als auch des Betriebs anfallen. Sie stellen ein Risiko für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt und ihre Belange dar. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet werden, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Da die Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet durch die vorliegende Planung eingegrenzt werden, ist nicht davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung erhebliche Risiken für die einzelnen Schutzgüter ausgehen.

### **5.3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff BauGB)**

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird in seinem westlichen Bereich durch den Bebauungsplan NB 04 „Nelkenweg“ begrenzt. Nördlich des Plangebietes schließt sich der Bebauungsplan NB 05 „Veilchenweg“ an, südwestlich des Plangebietes liegen die Bebauungspläne NB 11 „Feuerwehr“ und NB 17 „Rettungswache“.

Die Planungen wurden bereits jeweils umgesetzt, sodass Kumulierungen mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten sind. Auf Grundlage der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen somit nicht abgeleitet werden.

### **5.3.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg BauGB)**

Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer getroffen werden.

Generell lässt sich sagen, dass durch Siedlungsnutzungen, aber auch durch gewerbliche Nutzungen, klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Vor Beginn möglicher Baumaßnahmen sollten den Bauherren Hinweise zum energetisch nachhaltigen und effizienten Bauen gegeben werden.

### **5.3.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh BauGB)**

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb möglicher Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb begründeten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

## **5.4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

#### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)**

Da in der vorliegenden Planung kein konkretes bauliches Vorhaben behandelt, sondern die Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ verfolgt wird, können an dieser Stelle noch keine Aussagen zu möglicherweise notwendigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Grundsätzlich ist die Baufeldräumung im Zuge baulicher Maßnahmen (Entnahme der Gehölze) außerhalb der Brutperiode europäischer **Vogelarten** durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen September und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 „**Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen**“ zu beachten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ ändert sich nichts an der grundsätzlichen Möglichkeit, dass die vorhandenen Baulücken durch bauliche Maßnahmen nachverdichtet werden können oder auf dem Grundstück der ehemaligen Kindertagesstätte eine Neuerrichtung realisiert werden kann. Durch die Überplanung einer bereits zu großen Teilen versiegelten Fläche können für die Umsetzung möglicher Baumaß-

nahmen benötigte **Flächeninanspruchnahmen** in anderen Bereichen der Gemeinde vermieden werden. Dies trägt letztlich zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet bei.

Durch möglicherweise auftretenden Bauverkehr können grundsätzlich temporäre Beeinträchtigungen des **Bodens** entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglich gering zu halten:

- Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen,
- Reduzierung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß,
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen,
- sachgemäße Lagerung des Aushubs,
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden,
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen,
- Zuführung anfallender Abfälle im Sinne einer Verwertungsmöglichkeit vor Entsorgung in entsprechenden Anlagen.

Die in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere grundsätzlich geltenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut **biologische Vielfalt**. Die Erhaltung und Aufwertung von Vegetationsstrukturen trägt zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Dies trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt bei.

Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz sowie die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sichern zudem auch nach einer zukünftigen Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und wirken somit positiv auf das Schutzgut **Mensch** ein.

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Plangebiet; über mögliche Bodendenkmäler liegen keine Erkenntnisse vor. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

## 5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### (Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB)

Die Planungsalternative zu der vorliegenden Planung bestünde darin, den Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ nicht aufzuheben. Der Plangebiet ist zum heutigen Zeitpunkt bereits nahezu vollständig überplant und weist nur noch einige wenige Baulücken auf. Diese würden sich sowohl im Zuge der vorliegenden Planung als auch bei Beibehaltung des Bebauungsplanes in Art und Maß der baulichen Nutzung an den umliegenden Strukturen orientieren, sofern bauliche Maßnahmen stattfinden sollten.

Die Baugrenzen der Ursprungsplanung auf dem Teilstück, das im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen wird und auf dem bereits in der Vergangenheit eine Kindertagesstätte beheimatet war, entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die durch die demographische Entwicklung im Gemeindegebiet hervorgerufene Nachfrage nach Kitaplätzen. Gleichzeitig ist das Grundstück groß genug, um eine im Vergleich zur früher vorhandenen Kindertagesstätte sinnvolle Erweiterung realisieren zu können und dabei den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzukommen.

## **5.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen**

### **(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e BauGB)**

Die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) kann nicht eindeutig bestimmt werden, da mit dem Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ keine konkreten baulichen Maßnahmen verbunden sind. Die im Zuge der Aufhebung möglichen Nutzungen lassen jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten.

## **5.7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **(Anlage 1 Nr. 3 BauGB)**

#### **5.7.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

##### **(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB)**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten beruhen (z.B. faunistische Daten, Klimangaben) und eine gewisse Streubreite beinhalten. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der in diesem Bericht dargestellten Form bildet die Zusammenstellung der angegebenen Informationen jedoch eine hinreichende Grundlage.

#### **5.7.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen**

##### **(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB)**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die präventiven Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde Rommerskirchen als Träger der Planungshoheit und im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie durch den Rhein-Kreis Neuss als Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Rommerskirchen überwacht und durchgesetzt.

### 5.7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

#### (Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c BauGB)

Die Planung selbst, also die Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“, verursacht keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf die im Baugesetzbuch aufgeführten Schutzgüter. Umweltauswirkungen könnten sich im Zuge baulicher Maßnahmen nach Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben, wenn diese dann zukünftig nach den Inhalten des § 34 BauGB beurteilt werden.

Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Schließung der wenigen, noch vorhandenen Baulücken bereits zum jetzigen Zeitpunkt nach den Vorgaben des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ möglich wäre. Auch die Neuerrichtung eines Kita-Gebäudes auf der hierfür vorgesehenen Fläche ließe sich zum jetzigen Zeitpunkt nach den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan realisieren.

Um den Rahmen für eine größere Dimensionierung der Kindertagesstätte als bisher zu schaffen, soll der Bebauungsplan NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ aufgehoben werden. Ein Kita-Gebäude, das über die bisher festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, würde sich aus städtebaulicher Sicht allerdings nach wie vor in die Umgebungsbebauung einfügen, da das betreffende Grundstück weiterhin nicht übermäßig bebaut werden würde.

Die zum jetzigen Zeitpunkt abschätzbaren Umweltauswirkungen, die sich durch potenzielle bauliche Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter ergeben würden, werden in Kapitel 5.2 beschrieben. Hieraus ist zusammenfassend abzuleiten, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da eine Verschlechterung zum Ist-Zustand als unwahrscheinlich betrachtet werden kann.

## 6 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Durch die formelle Aufhebung des Bebauungsplanes NB 01 „Johann-Päffgen-Straße“ ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sollten bauliche Maßnahmen zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden (die sich zum jetzigen Zeitpunkt nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes richten, aber eine vergleichbare Zulässigkeit besitzen), würden sich geringfügige nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

Im Falle der Schließung der noch verbliebenen Baulücken ist eine weitere Versiegelung des Schutzguts Boden/Fläche zu nennen, was u.a. eine Reduzierung der Grundwasserneubildung zur Folge hätte. Die Schließung der Baulücken wäre allerdings auch zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Auch die Neuerrichtung eines Kita-Gebäudes auf der dafür im Flächennutzungsplan vorgesehenen Fläche ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich. Durch Aufhebung des Bebauungsplanes wäre die Realisierung der Kindertagesstätte über die bisherigen Baugrenzen möglich, um dem Bedarf an Kitaplätzen im Gemeindegebiet nachzukommen. Das hierdurch potenziell entstehende Mehraufkommen an Verkehrsbewegungen und damit verbundenen Umweltauswirkungen wird geringer gewichtet als die Absicht, im Sinne der Daseinsvorsorge ein ausreichendes Maß an Kitaplätzen im Ortsteil Nettlesheim zur Verfügung zu stellen.

---

Rommerskirchen, den  
Im Auftrag

Carsten Friedrich  
(Leiter des Fachbereichs Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)

---

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes.

Rommerskirchen, den

Dr. Martin Mertens  
(Der Bürgermeister)